

# Vereinsatzung

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

- 1) Der Verein trägt den Namen „**Unser Niedersaubach**“
- 2) Sitz des Vereines ist Lebach-Niedersaubach.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zwecke des Vereines**

- 1) die Förderung von Kunst und Kultur, kulturelle Veranstaltungen planen und durchführen: Konzerte, Kabarett, Laientheater, Pflege des Liedgutes, Denkmalpflege,
- 2) die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde, Heimatforschung unterstützen und Ergebnisse dokumentieren; kollektives Gedächtnis des Dorfes pflegen und finanzieren: Internet „[unser-niedersaubach.de](http://unser-niedersaubach.de)“; Mundartabende, Brauchtumspflege unterstützen bzw. planen und durchführen, Heimatmuseum fördern,
- 3) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, Projekte der Jugendarbeit wie Ferienaktionen, Übernahme von Patenschaften, Projekte der Altenhilfe wie Seniorensport, Unfallverhütung organisieren bzw. unterstützen,
- 4) die Förderung der Erziehung und Volksbildung, Vorträge organisieren, Möglichkeiten und Chancen des Internets auf dem Land darstellen, für Veranstaltungen notwendiges Equipment im Antoniusheim finanzieren,

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4**

### **Mitglieder**

- 1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereines unterstützen. Die Mitgliedschaft kann nur verweigert werden, wenn dies sich unmittelbar zum Nachteil des Vereines auswirkt. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung.
- 2) Der Verein hat ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- 3) Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages ist durch die Mitgliederversammlung zu beschließen.
- 4) Juristische Personen werden als Fördermitglied geführt.
- 5) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an den Vorstand zu richten.
- 6) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds oder Auflösung.
- 7) Der Austritt erfolgt durch Mitteilung an den Vorstand.
- 8) Der Ausschluss kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereines grob verstoßen hat oder mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied anzuhören.
- 9) Gegen diesen Beschluss kann das Mitglied in der nächsten Mitgliederversammlung Beschwerde einlegen.
- 10) Die Ehrenmitgliedschaft wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.

## **§ 5**

### **Organe des Vereines**

Die Organe des Vereines sind:

der Vorstand,

die Mitgliederversammlung,

der Ehrenrat

## **§ 6**

### **Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus einem Vorstandsteam:  
dem 1. Vorsitzenden,  
bis zu 4 stellvertretenden Vorsitzenden,  
bis zu 8 Beisitzern,

Die jeweiligen Vereinsvertreter der örtlichen Vereine sollen bevorzugt in diese Positionen gewählt werden.

Kraft Amtes gehört der zuständige Ortsvorsteher dem Vorstand beratend an.

Der Vorsitzende übernimmt mit seinen Stellvertretern nach Absprache notwendige Funktionen der Vereinsführung.

Die Arbeiten und die Zuständigkeit regelt der Vorstand in einer Geschäftsordnung.

- 2) Der Verein wird gem. § 26 BGB durch den 1. Vorsitzenden gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- 3) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist.
- 4) Aufwendungsersatz und eine angemessene Vergütung erfolgt im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten.

## **§ 7**

### **Mitgliederversammlung**

- 1) Die Mitgliederversammlung ist alle 2 Jahre durch den Vorstand einzuberufen.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin in Textform an die zuletzt bekannte Adresse, über Internet oder das Amtliche Nachrichtenblatt unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Jede ordnungsgemäß eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- 3) Jedes Mitglied kann bis vierzehn Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- 4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:  
Entgegennahme des Vorstandsberichts,  
Wahl des Vorstandes,  
Entlastung des Vorstandes,  
Beitragsordnung und Änderung,

Satzungsänderungen,

Auflösung des Vereins,

- 6) Jedes Mitglied ab dem 16. Lebensjahr ist stimmberechtigt und muss die Stimme persönlich abgeben.

Es kann jedes ordentliche, voll geschäftsfähige Mitglied gewählt werden. Es besteht die Möglichkeit, auch eine Person zu wählen, welche bei der Mitgliederversammlung aus bestimmten Gründen nicht anwesend sein kann, aber seine Bereitschaft dem Vorstand gegenüber schriftlich mitteilt. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Satzungsänderungen gilt die Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 7) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Das Protokoll ist von dem Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- 8) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind durch den Vorstand einzuberufen, sofern dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder die Einberufung durch ein Drittel der Mitglieder verlangt wird.

## **§ 9 Ehrenrat**

Für Unstimmigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ist das vereinsinterne Schiedsgericht zuständig. Es tritt auf Anrufung zusammen und besteht aus zwei Mitgliedern des Vorstandes und drei weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die von der Mitgliederversammlung Gewählten dürfen keine Mitglieder des Vorstandes sein.

## **§ 10 Datenschutz**

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von Mitgliedern Daten erhoben. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder nur, wenn das Mitglied nicht widersprochen hat.

## **§ 11 Auflösung des Vereins**

- 1) Der Verein kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Dieser Beschluss erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lebach – Stadtteil Niedersaubach, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 12

### **Salvatorische Klausel**

Wenn ein Sachverhalt in der Satzung rechtsunwirksam sein sollte, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen treten eine inhaltlich möglichst gleiche Regelung, die dem Zweck der gewollten Regelung am nächsten kommt oder die jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.

### **Besondere Ermächtigung:**

Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen aufgrund behördlicher Auflagen selbstständig abzuändern, um den Eintrag in das Vereinsregister zu ermöglichen und/oder die Befreiung der Körperschaftssteuer zu erhalten.

### **Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz:**

Zur besseren Lesbarkeit werden die Funktionsbezeichnungen in männlicher Form genannt.

Niedersaubach den 27.09.2013

Unterschriften der Vorstandsmitglieder